



Amtsblatt der STADT **AHLEN**



Ahlen, den 22. September 2025

Jahrgang 2025 / Nummer: 33

| Laufende Nummer | Bezeichnung |
|--------------------|--|
| 1 | Stichwahl am 28.09.2025 zur Wahl des Bürgersmeisters der Stadt Ahlen |

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Wahlbekanntmachung

Am 28.09.2025 findet die **Stichwahl** zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ahlen statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2025 bis zum 24.08.2025 bzw. den Wahlberechtigten, die in der Twieluchtstraße 1, 3, 5, 11, 15, 17, 19, 21, 25, 27, 31 oder Willi-Schwienhorst-Straße 1 bis 54 oder Luise-Henselstraße 1 bis 29 oder in der Kapellenstraße 17, 19, 21 gemeldet sind, ab dem 26.08.2025 auf hellblauem Papier übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** im Städtischen Gymnasium, Neubau, Bruno-Wagler-Weg 2 - 4, 59227 Ahlen, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl mitgebracht und vorgelegt werden. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass ist von den Wählern zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit einem amtlichen **hellblauen** Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Jeder Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Für die Briefwahl bei der **Stichwahl** wird ein weißer Wahlschein ausgestellt, der im gesamten Stadtgebiet gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden **Unterlagen** beschaffen:

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Sollten Sie bereits bei der Bürgermeisterwahl am 14.09.2025 Briefwahlunterlagen beantragt haben, so werden Ihnen die Unterlagen – sofern Sie nichts anderes mitgeteilt haben - für die Stichwahl unaufgefordert zugesandt.

Der **hellrote** Wahlbrief mit dem Stimmzettel in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen weißen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag der Stichwahl bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Stichwahl nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ahlen, 22.09.2025

Stadt Ahlen

gez. i. V. Stephanie Kosbab

Erste Beigeordnete